

Bebauungsplan der Gemeinde Muldestausee
„Schlossgarten Pouch“
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Entwurf

Inhalt:

- Textteil 22 Seiten
- Fotodokumentation 6 Seiten
- Rufanalyse Fledermäuse 4 Seiten
- Lageplan 1.3.1 1 Blatt

beauftragt von:

Gemeinde Muldestausee
OT Pouch
Neuwerk 3
06774 Muldestausee

bearbeitet von:

| | | |
|-----------------------------|---|--|
| UMWELT STADT FREIRAUM |  | Sven Reuter Garten- und Landschaftsarchitekt <small>Beerendörfer Straße 1 04509 Delitzsch Tel. 034202 3391100 Fax. 034202 3391109 LAS@Reuter-Dieter-online.de</small> |
| sven reuter | | frei räume |

Delitzsch, den 16.06.2020



Sven Reuter
Dipl.-Ing (FH) Garten- und Landschaftsarchitekt

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG..... | 3 |
| 2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3. METHODIK..... | 4 |
| 4. BESTANDSAUFNAHME..... | 4 |
| 4.1 Lebensräume | 4 |
| 4.2 Tierarten | 5 |
| 4.2.1 Fledermäuse | 5 |
| 4.2.2 Säugetiere | 6 |
| 4.2.3 Amphibien | 7 |
| 4.2.4 Reptilien | 7 |
| 4.2.5 Vögel | 8 |
| 4.2.6 Insekten..... | 9 |
| 5. GEFÄHRDUNGSANALYSE..... | 10 |
| 5.1 Biotop | 10 |
| 5.1.1 Entwicklungspotential..... | 10 |
| 5.1.2 Beeinträchtigung | 10 |
| 5.2 Tierarten, Individuen | 11 |
| 5.2.1 Entwicklungspotential..... | 11 |
| 5.2.2 Beeinträchtigung | 12 |
| 6. MAßNAHMEN | 12 |
| 6.1 Schutzmaßnahmen..... | 12 |
| 6.2 Lebensraumersatz | 14 |
| 6.3 Ergebnis | 18 |
| 7. ARTENLISTEN..... | 20 |

1. Anlass und Aufgabenstellung

Für den Park und das Schloss Pouch besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan, welcher Teil des Gesamtplanes „Goitzscheufer“ Pouch ist. Im Zuge der Umsetzungsplanung für eine mögliche Bebauung sind die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zu präzisieren und den aktuellen Anforderungen anzupassen. Daher wird im Zuge der vorliegenden Planung für den Geltungsbereich des Schlossparkes mit der Fläche des Roten Turmes ein B-Plan nach § 13 aufgestellt.

Das Grundstück befindet sich in einem rechtskräftigen B-Plangebiet, so dass im Zuge des Planverfahrens keine Eingriffstatbestände nach § 14 ff. BNatSchG vorliegen.

Durch die Änderung der Flächennutzung und der Umnutzung des Schloss-Gebäudes besteht die Möglichkeit, dass Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines Eingriffstatbestandes ist darüber hinaus die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume verboten, ebenso die Beseitigung von Gehölzbestand zwischen dem 01.März und 30.September.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung eines Artenschutzfachlichen Gutachtens, um festzustellen, ob und in welchem Maß besonders oder streng geschützte Tierarten vom Vorhaben betroffen sein können. Darüber hinaus sind Verbotstatbestände darzustellen und Lösungen zur Konfliktminderung und -vermeidung sowie zum Lebensstättenersatz zu erarbeiten. Die vorliegende Planung dient der Herstellung des Einvernehmens mit der Naturschutzbehörde zum Vorhaben einschließlich einer möglichen naturschutzrechtlichen Befreiung von Verbotstatbeständen im Zuge des Vorhabens, der Darstellung von Maßnahmen zur Konfliktminimierung und dem Vorschlag von Ersatzmaßnahmen zum Artenschutz.

2. Gesetzliche Grundlagen

Nach dem § 14 BNatSchG und dem § 18 NatSchGLSA unterliegen Vorhaben, welche geeignet sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen, der sogenannten Eingriffsregelung. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es entsprechend dem § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG, 2010) verboten die Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Weiterhin ist es nach § 44 BNatSchG verboten besonders geschützten Tierarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten und Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tierarten zu beschädigen oder zu zerstören.

Darüber hinaus ist es verboten wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten so zu stören, dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Ebenfalls verboten ist nach § 30 BNatSchG und § 35 NatSchGLSA die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensräume.

3. Methodik

Zur Feststellung von Beeinträchtigungen ist eine Bestandsaufnahme der betroffenen Flächen erforderlich. Dabei ist die Art und Qualität der vorhandenen Lebensräume zu erfassen um das Potential der Flächen für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ableiten zu können.

Der Untersuchungsraum ist dabei durch die vorgegebene Fläche des Schlossparkes, der Grundstücksfläche des Roten Turms und der Rasenfläche zwischen Park und Poucher Hauptstraße (B 100) vorgegeben.

Die Bestandsaufnahmen erfolgten in den Jahren 2019 bis 2020 zu folgenden Terminen:

09.12.2019, 08.00 Uhr - Geländebegehung, 7°C, wolkig, leichter Wind

18.04.2020, 16.00 Uhr - Geländebegehung, 22°C, wolkig, windstill

06.06.2020, 13.30 Uhr - Geländebegehung, 18°C, stark bewölkt, leichter Wind

08.06.2020, 19.30 Uhr - Geländebegehung, 23°C, wolkig, leichter Wind

09.06.2020, 10.00 Uhr - Geländebegehung, 18°C, bedeckt, leichter Wind

Bei den Begehungen konnte das gesamte Gelände kontrolliert und abgesucht werden. Unzugängliche Bereiche, Gebäudeteile oder Biotopstrukturen, zu deren Kontrolle besondere Geräte notwendig wären, sind die vorhandenen Baumhöhlen und -spalten, welche vom Boden aus nicht kontrolliert werden können, Spalten am und im Gebäude, hier vor allem an der Außenhaut und im Bereich der Dachtraufe sowie der Schlossturm, welcher aufgrund des Bauzustandes nicht zu begehen ist.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Lebensräume

Der Geltungsbereich besteht im Wesentlichen aus einem Park mit weitgehend geschlossenem Gehölzbestand. Dabei stellen etwa 2/3 der Fläche flächige Gehölze mit Strauch- und Baumschicht dar. Es handelt sich hier meist um Ziersträucher, welche für den Park gepflanzt wurden, wie Falscher Jasmin (*Philadelphus coronarius*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie um Gehölzaufwuchs der bestehenden Bäume, vorrangig bestehend aus Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Sitz- bzw. Bergahorn (*Acer platanoides*, *A. pseudoplatanus*). Die Offenflächen, welche nicht von flächigen Gehölzen eingenommen werden bilden Lichtungen mit Grasaufwuchs und z.T. Gehölzsukzession, welche von den bestehenden Bäumen mit deren zum Teil weit ausladenden Kronen überspannt werden. Innerhalb des Parkes

Dabei sind insgesamt drei Offenflächen im Park zu finden, die Fläche südlich des Schlossgebäudes, die südliche Parkfläche westlich des bestehenden Erdkellers sowie der Nordteil des Parkes. Dabei wird die südliche Fläche weitgehend von

einer großen Platane überspannt, der nördliche Teil wird ebenfalls von den Kronen bestehender Großbäumen, hier bes. von einer mächtigen Stiel-Eiche überdeckt.

Die Fläche nördlich des Schlossparkes ist eine Rasenfläche unterhalb einer Böschung, welche von einer Reihe aus Alteichen (*Quercus robur*) nach Süden abgegrenzt wird.

Der Erdkeller im Südosten des Geltungsbereiches ist zu betreten und vollständig zu kontrollieren. Hinweise auf Nist- und Lebensstätten sind trotz Kontrolle im Dezember, wenn Fledermäuse im Winterquartier nachzuweisen sind, nicht vorhanden.

Im Gebäude des Schlosses wurden trotz einiger Einflugmöglichkeiten in den Innenraum keine Niststätten, etwa von Nischenbrütern oder Rauschschwalben vorgefunden. Ein verendeter Jungstar in einem Innenraum weist auf eine Brut in einem Schornstein hin, in deren Ergebnis das Tier in den Innenraum gelangte und des Weg nach draußen nicht wieder fand. Hinweise auf weitere Gebäude bewohnende Vögel, wie Gewölle oder Kotreste von Eulen wurden nicht gefunden, jedoch ist im Turm ein Turmfalkenkasten montiert, welcher aufgrund der beobachteten Aktivitäten um den Turm offenbar besetzt ist. Der Turm wird darüber hinaus auch von Dohlen genutzt, auch wenn hier keine Bruten beobachtet werden konnten. Nester oder Reste von Nestern staatenbildender Insekten, hier bes. der Hornisse (*Vespa crabro*) waren ebenfalls nicht vorhanden. Ein Erfassungsdefizit besteht jedoch darin, dass nicht alle Dachräume, insbesondere der Turm des Schlosses aufgrund von Bauauffälligkeit erreichbar waren.

4.2 Tierarten

4.2.1 Fledermäuse

Habitatstrukturen

Für Fledermäuse verschiedener Arten ist die Fläche des Geltungsbereiches für alle Teilhabitate wie Jagdrevier, Winterquartier, Sommerlebensraum und als Wochenstube grundsätzlich geeignet. Sicher ausgeschlossen werden kann nur eine Nutzung des Erdkellers und des Gebäudekellers als Winterquartier. Alle anderen Teillebensräume von Fledermäusen können betroffen sein. Baumhöhlen, auch tiefe Höhlungen in Stämmen oder Starkästen sind vorhanden und können sowohl im Sommer als auch als Winterquartier genutzt werden. Zahlreiche Spalten an Bäumen oder am Gebäude eignen sich als Wochenstube, Winterquartier oder auch nur als Zwischenquartier.

Zur Prüfung des Vorkommens von Fledermäusen wurde eine Mini-Horchbox entlang einer geeigneten Jagdschneise, hier an der Südtreppe des Schlosses in der Nacht vom 08. zum 09.06.2020 aufgehängt. Fledermausaktivitäten wurden über die gesamte Nacht registriert. Anhand der Ruffrequenzen können mindestens drei Arten im Schlosspark festgestellt werden. Da alle Fledermausarten nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützt sind, wird auf die Erfassung der genauen

Artenzahl verzichtet, da die von der Artengruppe genutzten Habitatstrukturen und die Lebensraumqualität zu erhalten sind.

Tabelle 4

Fledermausarten anhand der Erfassung (Interpretation) sowie der Verbreitung und Habitatqualität

| Bezeichnung der Art | Lebensraum | Habitatqualität im Untersuchungsraum (UR) |
|--|---|--|
| Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> | Waldfledermaus, Wochenstuben, Jagdreviere und Sommerquartiere im Wald und Offenland | Wochenstuben, Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere auch in Spalten an Bäumen | verbreitete Art, daher Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | Waldfledermaus Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen | Wochenstuben, Sommerquartiere und Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, daher Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, aber Sommer- und Winterquartiere vorwiegend in Siedlungen, Jagdreviere jedoch möglich |
| Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, aber Sommer- und Winterquartiere vorwiegend in Siedlungen, Jagdreviere jedoch möglich |

Der Geltungsbereich ist für die Artengruppe als Jagdhabitat geeignet und erfüllt diese Funktion in Verbindung mit den Strukturen am Seeufer im Süden aufgrund des Vorhandenseins von Gewässern, Offenland und Gehölzsäumen sehr gut. Jagdschneisen sind vorhanden.

Fledermausquartiere an und in Gebäuden, an und in Bäumen sowie Jagdhabitate sind nicht nur möglich, sondern vorauszusetzen.

Im Zuge des Vorhabens werden die Flächen der Fledermaushabitate nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Gefährdet sind jedoch außer Winterquartiere alle anderen potentiellen Quartiere, wie Gebäudespalten, Dachräume, Spalten an Bäumen oder Baumhöhlungen.

4.2.2 Säugetiere

Fraßreste von Kleinsäugetern, etwa an Eicheln oder Nüssen wurden ebenso wie Kotreste nicht vorgefunden. Hinweise auf besonders Geschützte Kleinsäuger gibt es daher nicht.

Für eine Besiedlung mit besonders geschützten Kleinsäugetern kommen vor allem Arten mit einer hohen ökologischen Potenz in Frage. Das betrifft hier in Siedlungsnähe vor allem Apodemus Arten: Brand-, Gelbhals-, Waldmaus. Eine Besiedlung der Fläche des Geltungsbereiches mit diesen Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Die Umsetzung der Planung ergibt jedoch für diese Artengruppe auf dem

Im Zuge des Vorhabens werden die geeigneten Flächen für Kleinsäuger nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Eine Betroffenheit von Populationen der Artengruppe ist daher nicht zu besorgen.

4.2.3 Amphibien

Das gesamte Gelände wurde nach Amphibien und Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss Verstecke, etwa unter Steinen, Ablagerungen oder in Schächten ein.

Amphibien wurden nicht vorgefunden. Für Amphibien ist der Untersuchungsraum grundsätzlich als Sommer- oder Winterhabitat geeignet. Die Nähe zum möglichen Laichgewässer Goitzschensee ermöglicht es grundsätzlich mobilen Amphibienarten die Flächen des Geltungsbereiches als Sommer- oder Winterhabitate zu nutzen. Der Muldestausee liegt ebenfalls für mobile Amphibienarten in erreichbarer Nähe, ist jedoch durch Siedlungsfläche und vor allem stark befahrene Straßen wirksam abgegrenzt. Grabfähiges Material ist im Schlosspark vorhanden. So dass mit einer Nutzung des Geländes als Sommer- und Winterhabitat für Amphibien zu rechnen ist, wenn diese auch nicht durch die Erfassungen bestätigt werden konnten.

Im Zuge des geplanten Vorhabens wird die Lebensraumstruktur im Park jedoch nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Lediglich der Habitatverlust des Baufensters im Südosten verursacht einen Flächenverlust von ca. 600 m². Aufgrund der zu erwartenden geringen Siedlungsdichte an Amphibien, welche durch die fehlenden Nachweise gestützt wird, kann dabei nicht von einem erheblichen Habitatverlust für die Tierartengruppe ausgegangen werden.

Eine Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben ist daher nur hinsichtlich des Individuenverlustes während der Bauzeit zu besorgen.

4.2.4 Reptilien

Das gesamte Gelände wurde nach Reptilien abgesucht. Die Untersuchung schloss die wenigen Verstecke unter Steinen und Ablagerungen ein. Bei den Untersuchungen wurden keine Reptilien nachgewiesen.

Aufgrund der Jahreszeit wurden die Kontrolltermine möglichst auf sonnige Tagesabschnitte gelegt. Dennoch konnte an keiner Stelle das Vorkommen von Reptilien nachgewiesen werden.

Für Reptilien bietet der Untersuchungsraum durch die nahezu flächendeckende Verschattung im Park nur eingeschränkten Lebensraum, jedoch hat die Fläche Anschluss an potentielle Optimalhabitate mit der südexponierten Hangfläche zum Goitzscheufer. Jedoch ist dieser Hang durch die bestehende dichte Vegetation nicht als Lebensraum für die wärmeliebenden Reptilien geeignet. Im Moment stellt nur der besonnte und gehölzfreie Hang am Roten Turm einen geeigneten Lebensraum für die Artengruppe dar.

Das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der bestehenden Habitatstruktur auch nicht zu erwarten. Im Zuge des geplanten Vorhabens wird die Lebensraumstruktur im Park nicht beseitigt oder wesentlich verändert. Lediglich der Habitatverlust des Baufensters im Südosten verursacht einen Flächenverlust von ca. 600 m² weitgehend verschatteter Parkfläche. Aufgrund der zu erwartenden geringen Siedlungsdichte an Reptilien im Park und dem durch die Lage des Baufensters in einem Gehölzbestand nicht zu erwartenden erheblichen Habitatverlust ist von einer Betroffenheit von Reptilien durch das Vorhaben über den Individuenverlust während der Bauzeit hinaus nicht auszugehen.

Dem gegenüber steht eine grundsätzliche Verbesserung der Habitatstruktur im Geltungsbereich durch die denkmalschutzgerechte Auslichtung des Gehölzbestandes. Darüber hinaus ist es möglich, das Potential der südlich des Geltungsbereiches gelegenen Böschung für eine ökologische Aufwertung zu nutzen einschließlich der erheblichen Verbesserung der Habitatstruktur für Reptilien.

4.2.5 Vögel

Bei den Geländebegehungen im April bis Juni konnten verschiedene Arten der an dieser Stelle zu erwartenden Artengruppe der Singvögel sowie Rabenvögel und Spechte beobachtet werden. Brutnachweise wurden nicht erbracht, jedoch konnten verschiedene Vogelarten, auch Revier anzeigend beobachtet werden.

Die meisten der erfassten Arten sind entsprechend der Lebensraumstruktur im Geltungsbereich Arten der Wälder und Parks mit geringer Störungsempfindlichkeit. Bemerkenswert ist eine kleine Dohlenkolonie (*Coloeus monedula*) mit 3 Brutpaaren in Baumhöhlungen der vorhandenen Platane im Süden. Vom Angebot her ist dieser Baum der höhlenreichste im gesamten Geltungsbereich, weil hier neben den Dohlenhöhlen noch weitere von Staren (*Sturnus vulgaris*) bewohnten Höhlen zu finden sind.

Weitere im Park beobachtete Vogelarten sind in den gehölzbestandenen Siedlungslebensräumen zu erwarten. Das sind zum derzeitigen Stand:

Buchfink (*Fringilla coelebs*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Star, Amsel (*Turdus merula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Weidenlaubsänger (*Phylloscopus collybita*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) Kohlmeise (*Parus major*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Für diese beobachteten und andere, ebenfalls wenig störungsempfindliche Vogelarten der Siedlungen und Gehölze bietet der Geltungsbereich großflächig Optimalhabitate mit seinem Wechsel von dichten Gehölzen und Offenflächen sowie dem Altbaumbestand.

Die Lebensraumstruktur für die den Geltungsbereich bestimmenden Gehölz bewohnenden Vogelarten wird nicht beseitigt. Der Wechsel aus Altbaumbestand, z.T. mit Höhlen als Niststätten, aus Offenflächen und unterholzreichen flächigen

Gehölzen wird denkmalschutzgerecht umgestaltet und bleibt im wesentlichen erhalten. Entsprechend dem Gestaltungsplan werden die unterholzreichen Gehölzflächen um etwa 600 m² für das neue Baufenster reduziert. Die zu erhaltenden Flächen können dafür jedoch aufgewertet werden. Durch die Entnahme von überständigem Jungbaum-Aufwuchs aus Ahorn und Robinie, wird die Entwicklung einer blickdichten und für die Artengruppe als Niststätte geeigneten Strauchschicht gefördert. Die anhaltende Störung der Flächen des Geltungsbereiches aufgrund der Nähe zu Siedlung und Verkehrsfläche hat zur Folge, dass im Geltungsbereich ausschließlich Kulturfolger mit hoher Störungstoleranz angetroffen wurden. Der Lebensraum dieser betroffenen Arten wird durch die geplante Nutzung nicht beseitigt.

Der Verlust von Bäumen, aus Verkehrssicherungsgründen auch von Altbäumen mit Höhlungen ist jedoch unvermeidbar. Auch aus diesem Grund sind entsprechend dem Gestaltungsplan neue Bäume, auch als vorgezogener Ersatz für den zu erwartenden Verlust von Einzelbäumen vorgesehen. Der Verlust von Höhlungen und Spalten durch die Beseitigung von Bäumen ist jedoch möglich.

Das Gebäude des Schlosses sowie die z.T. ruinösen Nebengebäude westlich davon wurden darüber hinaus ohne Ergebnis auf Nist- und Lebensstätten für Vögel abgesucht. Entgegen den Erwartungen sind im Inneren der Gebäude keine Hinweise auf regelmäßig vorkommende Arten, wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder auch auf Schwalben im und am Gebäude zu finden. Dabei war es aufgrund des Bauzustandes nicht möglich, den Schlossturm zu prüfen. Hier wurden aber vor Ort sowohl Dohlen als auch ein Turmfalke-Paar (*Falco tinnunculus*) beobachtet. Im Turm befindet sich ein Turmfalke-Nistkasten, welcher aufgrund der Aktivität der Vögel wahrscheinlich besetzt ist. Ein Brutnachweis, etwa durch fütternde Altvögel konnte bisher nicht erbracht werden. Im Dachbodenbereich des Haupthauses wurden einzelne Federn von Eulen gefunden, die keiner Art zugeordnet werden konnten. Gehäufte Kotablagerungen oder Gewölle wurden nicht gefunden, so dass hier nicht auf einen längeren Einstand oder gar eine dauerhafte Nutzung des Dachbodens geschlossen werden kann.

4.2.6 Insekten

Bei den Geländebegehungen wurden die Altbäume ohne Ergebnis auf Hinweise zu den xylobionten Käfern Heldbock (*Cerambyx cerdo*) oder Eremit (*Osmoderma eremita*) abgesucht. Bohrlöcher in den Alteichen sind nicht zu sehen, ebenso sind mulmreiche Höhlungen in Altbäumen nach derzeitigem Stand nicht von Beseitigung betroffen. Dennoch ist hier ohne für den jeweiligen Baum und die jeweilige Maßnahmenzeit durchzuführende Nachkontrollen keine abschließende Aussage zu treffen. Daher ist eine Nachuntersuchung zum Artenschutz bei der Beseitigung oder dem Schnitt von Bäumen unerlässlich.

Ziel des Gestaltungskonzeptes ist es jedoch, gerade die wertvollen Altbäume auch aus Sicht des Denkmalschutzes zu erhalten und zu schützen, so dass die damit verbundenen Lebensraumstrukturen ebenfalls erhalten werden.

5. Gefährdungsanalyse

5.1 Biotope

5.1.1 Entwicklungspotential

Die Flächen des Geltungsbereiches würden ohne weitere Maßnahmen durch eine fortschreitende Sukzession von Gehölzen bestimmt, welche vor allem aufgrund des vorhandenen Baumbestandes aus Robinien bestehen würde. Das ist bereits im Moment an den betroffenen Flächen abzusehen.

Die derzeitige differenzierte Ausbildung der Gehölze mit Offenland und Randbereichen, welche gerade für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel von Bedeutung ist, würde verschwinden. Die vertikalen Strukturen sind ohne Pflege und Unterhaltung langfristig nicht zu sichern.

Der Altbaumbestand im Geltungsbereich ist ohne weiteres mittelfristig gesichert. Baumpflegerische Maßnahmen können die Reststandzeit einiger Altbäume grundsätzlich verlängern, jedoch dienen baumpflegerische Maßnahmen in erster Linie der Verkehrssicherung des Bestandes.

Der Park würde sich in einem Zeitraum von etwa 10 bis 20 Jahren ohne weitere Maßnahmen zu einem weitgehend geschlossenem Gehölzbestand mit einzelnen Altbäumen und Baumruinen als besondere Habitate entwickeln.

Die derzeitige Besiedlung des Schlosses im Turmbereich mit Dohlen und Turmfalken würde mittelfristig ohne weitere Maßnahmen durch die vorhandenen Niststätten gesichert sein. Langfristig ist jedoch ohne Maßnahmen zum Erhalt des Gebäudes ein Wegfall der entsprechenden Niststätten unvermeidbar. Nur intakte Dächer bieten Lebensräume für Dohlen und Turmfalken aber auch für Schleiereulen und Fledermäuse.

5.1.2 Beeinträchtigung

Die Ausweisung der B-Plan-Flächen führt zu einer Überbauung eines Teils der Flächen und zu einer teilweisen Änderung der Nutzungsart der unbefestigten Flächen von Gehölzflächen zu Bauflächen mit Gebäuden, Freianlagen und gestalteten und gepflegten Abstandsflächen. Eine Lebensraumfunktion für die bisher vorkommenden Tierarten hat der Geltungsbereich jedoch auf den nicht überbauten Flächen auch nach der Baugebietsausweisung fast ohne Einschränkung.

Habitatflächen für Zauneidechsen sind im Geltungsbereich nicht erheblich gefährdet.

Die mögliche Beseitigung von Baumhöhlen und Baumspalten als Lebensraum ist im Zuge der Umsetzung der Flächenausweisung nicht auszuschließen. Ebenso werden Gehölze beseitigt oder durch Pflegemaßnahmen geschnitten.

Die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Gebäuden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes ist nicht auszuschließen. Dadurch sind auch Lebensstätten Gebäude bewohnender Tierarten, hier vor allem die Niststätten von Turmfalken und Dohlen am Gebäude des Schlosses gefährdet. Die geplante Weiternutzung der Flächen des Geltungsbereiches als Park und der Erhalt des Schlosses einschließlich Schlossturm bietet jedoch die Möglichkeit zur Schaffung von Niststättenersatz und zur Schaffung neuer Lebensstätten bei Umsetzung der Planung. Um diese Umsetzung zu sichern, sind jedoch entsprechende Festsetzungen notwendig.

Die Beeinträchtigung von Winterquartieren von Fledermäusen ist aufgrund der fehlenden Besiedlung der Keller, sowohl des Erdkellers als auch des Gebäudekellers im Geltungsbereich nicht zu befürchten. Durch die Beseitigung von Dachräumen und gebäudenahen Spalten bei der Bauzeit und der Umsetzung der Bauplanung können jedoch Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen gefährdet sein.

Es sind Maßnahmen notwendig, um die Lebensraumqualität auf den verbleibenden Flächen zu erhöhen und diese Flächen damit für eine höhere Siedlungsdichte der gefährdeten Tierartengruppen vorzubereiten. Maßnahmen zum Schutz von Niststätten und Einzelindividuen sind ebenfalls durchzuführen, um Verbotstatbestände zu vermeiden.

5.2 Tierarten, Individuen

5.2.1 Entwicklungspotential

Bei einer ungestörten Entwicklung des Geltungsbereiches ist nicht mit einer weitergehenden Verbesserung der Lebensraumstruktur für die derzeit vorkommenden Tierarten zu rechnen. Die vorhandenen Offenflächen würden als Jagdschneiden für Fledermäuse durch fortschreitende Sukzession wegfallen. Der Altbaumbestandes soll trotz der Festsetzungen und der Ausweisung von Baugebieten erhalten werden. Die Offenflächen als Nahrungshabitat auch für die Gehölz bewohnenden Vogelarten würden durch Sukzession einer weitgehend gleichförmigen, von Robinnien und Ahorn dominierten Gehölzfläche weichen.

Eine langfristige Erhaltung der Lebensräume für die nachgewiesenen Tierarten im Geltungsbereich ist trotz der Flächenausweisung im Geltungsbereich zu erwarten. Das betrifft vor allem die Altbäume und das Schlossgebäude.

Die Offenflächen im Park würden durch die Maßnahmen erhalten und erweitert werden, was den Geltungsbereich als Lebensraum für weitere Tierartengruppen, wie Reptilien nutzbar macht.

Auch künftig ist mit dem Vorkommen angepasster, weitgehend störungsunempfindlicher Arten zu rechnen.

5.2.2 Beeinträchtigung

Eine direkte Gefährdung von Tieren durch die Baumaßnahmen ist nicht auszuschließen. Das betrifft in erster Linie die Beseitigung oder den Umbau des Schlossgebäudes. Das Schlossgebäude wird nicht abgerissen, dennoch sind die Niststätten von Turmfalke und Dohle während der Bauzeit nicht nutzbar. Daher werden Nist- und Lebensstätten nach i.S.d. § 44 Abs.1 BNatSchG beseitigt. Das gilt grundsätzlich auch für die Beseitigung von Höhlenbäumen auch außerhalb der Brutzeit. Darüber hinaus fällt die mögliche Beeinträchtigung von Höhlenbäumen aufgrund der frühen Brutzeit der Dohlen mit Besetzung der Nester ab Februar noch in den grundsätzlich erlaubten Fällzeitraum nach § 39 Abs.5 BNatSchG.

Für die weiteren im Geltungsbereich nachgewiesenen oder potentiell vorkommenden Vogelarten wird die Fläche des Geltungsbereiches als Habitat nicht vollständig beseitigt. Niststätten sind vorhanden, jedoch werden die Nester von Strauchbrütern unter den Singvögeln nur eine Brutsaison genutzt und stellen daher nach Ausflug der Jungvögel keine Niststätten nach § 44 BNatSchG dar.

Daher sind die Niststätten von Strauchbrütern nur während der Brutsaison gefährdet. Die Fläche hat insgesamt Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel oder Fledermäuse. Aufgrund der geplanten Weiternutzung als Park mit Erhalt der bestehenden Hauptstrukturen ist jedoch keine erhebliche Einschränkung dieser Habitatfunktion zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Jagdschneisen um das Schloss, entlang des Weges im Süden sowie im Bereich der Offenflächen im Norden ist nicht zu befürchten.

Eine Gefährdung von Einzelindividuen von Fledermäusen an Gebäuden und Bäumen sowie von Gebäudebrütern unter den Vögeln durch die geplanten Vorhaben ist ohne weitere Maßnahmen nicht auszuschließen.

6. Maßnahmen

6.1 Schutzmaßnahmen

Der Gehölzbestand im Untersuchungsraum ist soweit wie möglich zu erhalten und zu schützen. Die Arbeiten zur Beseitigung von Gehölzen im Eingriffsraum sind zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Niststätten von Baum und Strauchbrütern entsprechend den Regelungen im § 39 Abs.5 BNatSchG zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen (**Schutzmaßnahme 1**).

Es ist bei Beachtung des Fällzeitpunktes nicht davon auszugehen, dass bei der Beseitigung der Gehölze aktuelle Niststätten gefährdet sind. Je nach Zeitpunkt der Gehölzbeseitigung ist jedoch auch für dieses Teilvorhaben eine Nachuntersuchung auf aktuelle Niststätten erforderlich. Eine Nachuntersuchung auf aktuelle Niststätten von Brutvögeln unmittelbar vor Baubeginn muss erfolgen, wenn die

o.g. Termine zur Gehölzbeseitigung nicht eingehalten werden. Weiterhin ist eine Nachkontrolle der Gehölze, insbesondere der höhlenreichen Altbäume erforderlich, wenn Bauarbeiten im Mai oder Juni des jeweiligen Jahres beginnen, um mögliche Störungen von Niststätten streng geschützter Tierarten, hier insbesondere der Fledermäuse auszuschließen (**Schutzmaßnahme 2**). Entsprechend den Ergebnissen der Nachuntersuchung kann es zu Unterbrechungen oder Verschiebungen der Bauarbeiten kommen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilienpopulationen werden die Bauflächen im Geltungsbereich im Winterhalbjahr von Gehölzen befreit und möglichst flach gemäht. Versteckplätze sollen beseitigt werden. Darauf erfolgt im Frühjahr vor Baubeginn eine Nachkontrolle der beräumten Fläche durch Begehungen ab Mitte April zur Erfassung möglicherweise vorkommender Jungtiere der Zauneidechse. Sollten bei der Nachkontrolle Reptilien auf der Fläche der Bauflächen nachgewiesen werden, ist die Fläche gegen die zu erhaltenen Grünflächen mit einem Reptilienzaun abzugrenzen und sie sind zusätzlich ab Mai freizufangen. Die beim Freifangen erfassten Tiere sind in die vorher anzulegenden Ersatzhabitats zu verbringen (**Schutzmaßnahme 3**).

Der Baubeginn für Maßnahmen an Gebäuden ist möglichst außerhalb der Brutzeit von Vögeln und außerhalb der Nutzungszeit von Fledermaushabitats an Gebäuden, also zwischen Oktober und Februar zu legen (**Schutzmaßnahme 4**). Bei Maßnahmen an Gebäuden, wie Abbruch aber auch Um- oder Ausbau ist eine objektbezogene Nachkontrolle auf Gebäudebrüter durchzuführen. Das beinhaltet eine Nachkontrolle der Gebäude, insbesondere in vom Boden aus schwer zugänglichen Bereichen, wie Dach und Dachtraufe. Ebenso sind die Gebäude, besonders im Dachbereich auf das Vorkommen von Fledermäusen oder Gebäude bewohnende Insekten nachzukontrollieren. Die Maßnahmen zum Ersatz von Lebensstätten für Fledermäuse, Gebäudebrüter und Gebäude bewohnende Insekten sind im Zuge der Nachkontrolle festzusetzen (**Schutzmaßnahme 5**).

Auch bei an und in Gebäude brütenden Vogelarten oder gegebenenfalls auch Fledermäusen ist die Erhaltung der bestehenden Habitatstrukturen dem Ersatz an anderer Stelle vorzuziehen. Dennoch kann ein Abbruch oder auch ein Umbau an Gebäuden im B-Plan nicht ausgeschlossen werden, so dass auch genehmigungsfreie Umbaumaßnahmen, etwa zum Verlust von Nist- und Lebensstätten führen können. Daher sind im Punkt 6.2 Artenschutzmaßnahmen dargestellt, welche für die beiden Tierartengruppen an neu zu errichtenden Gebäuden auch als vorgezogene Artenschutzmaßnahme (CEF) umzusetzen sind.

Die Artenschutzmaßnahmen sind im Zuge einer ökologischen Baubegleitung zumindest für den Baubeginn bis zur Beräumung des Baufeldes einschl. einer vorangestellten Nachkontrolle zu sichern und zu dokumentieren.

Darüber hinaus ist der zu erhaltende Baumbestand im Geltungsbereich, insbesondere höhlenreiche Altbäume, durch Maßnahmen nach RAS LP 4 vor Schäden zu schützen (**Schutzmaßnahme 6**). Das beinhaltet den Schutz des Wurzelraumes

bei Erdarbeiten und der Fläche der Kronentraufe gegen Verdichtung, dem Schutz des Stammes gegen Beschädigung bei Befahren von Flächen in Stammnähe und dem Schutz der Krone gegen Schäden durch nicht ausreichendes Lichtraumprofil, besonders bei Baggararbeiten während der Bauzeit.

Einzelne zu erhaltende Bäume bedürfen aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen im Traufbereich der Baumkronen besonderer Schutzmaßnahmen. Diese Bäume sind durch folgende Maßnahmen zu schützen:

Vor Baubeginn

- Lichtraumprofilschnitt für Baggararbeiten
- Stammverbretterung
- Schutz des Wurzelraumes vor Verdichtung durch Aufschotterung und lastverteilende Platten.

Während der Bauzeit

- ökologische und baumsachverständige Baubegleitung
- maschinenunterstützte Handschachtung im Wurzelbereich
- Schutz von Starkwurzeln der zu erhaltenden Bäume
- ggf. Verwendung von Wurzelbrücken
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge und durchwurzelbarer Materialien zum Wegeaufbau.

Nach der Bauzeit

- Kronenausgleichsschnitt bei unvermeidbarem Wurzelraumverlust
- Standortverbesserung der Bäume durch Lockern und ggf. Kavernendüngung und -belüftung

Durch die vorgesehenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass die entsprechend gekennzeichneten Bäume langfristig mit möglichst wenig Schäden zu erhalten sind.

6.2 Lebensrauersatz

6.2.1 Maßnahme 1 Nistkästen für Höhlenbrüter

Ein Wegfall von Niststätten über den Gehölzverlust hinaus ist im Geltungsbereich durch Maßnahmen an höhlenreichen Altbäumen (Schnitt, Beseitigung) und am Gebäude (Sanierung), zu besorgen und ist daher zu kompensieren. Zum Zeitpunkt des Wegfalls von Niststätten müssen diese bereits nutzbar ersetzt sein (vorgezogene Artenschutzmaßnahme, CEF). Das wird durch die Montage von Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand sichergestellt. Aufgrund der Vielzahl des Höhlenangebotes und der Einbeziehung von Spalten und Nischen an den Gebäuden,

welche durch Abbruch oder Sanierung ebenfalls beseitigt werden, sind folgende Nistkästen, mardersicher aus haltbarem Holzbeton zu montieren:

3 St Nischenbrüterkästen, Maße 20x20x30 cm, Flugloch 30x50 mm

3 St Kleinmeisenkästen, Maße 20x25x30 cm, Flugloch 26 mm

3 St Meisenkästen, Maße 20x25x30 cm, Flugloch 32 mm

3 St Starenkästen, Maße 20x30x30 cm, Flugloch 45 mm.

Bevorzugt können auch Höhlen mit zusätzlichem Rückzugswinkel für Fledermäuse verwendet werden.

Im Bereich der Turmhaube des Schlossturmes, z.B. an der Dachtraufe sind Nisthöhlen für Dohlen im Abstand von etwa 1,5 bis 2 m zueinander, jeweils 3 St an der Süd- und Ostseite des Turmes anzubringen. An der Westseite ist ein Kasten, nutzbar für Turmfalken anzubringen. Alle Kästen haben folgende Maße:

- 6 St Dohlenkästen, Maße 35x35x30 cm, Flugloch 80 mm.
- 1 St Turmfalkenkasten, Maße 35x35x30 cm, Flugloch 170x240 mm.

6.2.2 Maßnahme 2 Flachkästen und Quartiere für Fledermäuse

Als Ersatz für Lebensstätten für Fledermäuse sind unabhängig von der nachgewiesenen Betroffenheit vor Beginn der Fällarbeiten folgende Ersatzlebensstätten im Geltungsbereich anzubringen:

- 6 St Spaltenkästen bzw. Flachkästen für Fledermäuse
- 2 St Fledermaus-Großraumhöhle als Sommerquartier.

Um eine Nutzung des Dachbodens für Fledermäuse als **zusätzliches Quartier** zu ermöglichen ist der Dachraum des Schlossturmes gegen das Eindringen von Kleinsäugern, wie Waschbären, Mardern oder Ratten zu sichern. Gleichzeitig sind im Dachraum Spalten vorzusehen, welche für Haus bewohnende Fledermäuse als Quartiere dienen können. Die Zuflugsmöglichkeiten für Fledermäuse sind konstruktiv als Spalten mit einer Breite bis 2 cm, möglichst an der Unterseite der Dachtraufe vorzusehen. Durch diese Spalten dringen keine anderen Tiere in den Dachraum ein und die Fledermäuse können den Dachraum ungestört nutzen. Die gleichzeitige Nutzung eines Teiles der Traufe bzw. des Daches für Dohlen oder Turmfalken steht der Nutzung für Fledermäuse nicht entgegen, solange die Quartiere getrennt werden.

Im Zuge der Baumaßnahme ist geplant, den südlichen Kellerraum des Schlosses als **zusätzliches Winterquartier** für Fledermäuse nutzbar zu machen. Dafür ist der südliche Kellerraum am Ende des Ganges vor dauerhaftem Betreten im Winter zu schützen und es ist eine Zuflugsmöglichkeit durch das vorhandene Kellerfenster als Einflugschlitz mit einer Breite von ca. 20 cm und einer Höhe von etwa 2 cm zu schaffen. Zur Einflugöffnung durch das Kellerfenster ist ein freier Zuflug ohne

Vegetation zu sichern. Im Inneren des Kellers sind Spaltenquartiere in Form von 3 Hohlblocksteinen oder Fledermaus-Flachkästen anzubringen.

6.2.3 Maßnahme 3 Baumpflanzung

Ersatz für die beseitigten Gehölze im Geltungsbereich ist aufgrund des geplanten Erhalts von flächigen Gehölzen wie auch von Altbäumen aus Artenschutzgründen nicht notwendig. Die Ersatzpflanzungen entsprechend dem Gestaltungsplan erfolgen zur langfristigen Sicherung und Wiederherstellung der Lebensraumstruktur sowie zur Sicherung der denkmalschutzgerechten Gestaltung des Parks.

Auf den als Grünflächen festgesetzten Flächen des Geltungsbereiches sind als Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes insgesamt 30 Bäume mindestens in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm entsprechend dem Gestaltungsplan in folgender Anzahl, Art und Funktion zu pflanzen:

Tabelle

Artenliste Bepflanzung mit Bäumen

8

| Anzahl | Art | Bot Name | Funktion |
|--------|-------------------------------|---------------------------------------|--|
| 4 | Rotblühende Roßkastanie | Aesculus x carnea | Begrünung/Einbindung PKW-Parkplatz |
| 3 | Stieleiche | Quercus robur | Verlängerung/Ergänzung Baumreihe PKW-Parkplatz |
| 1 | Stieleiche | Quercus robur | Solitär, vorgezogene Ersatzpflanzung für Altbestand |
| 1 | Blutbuche | Fagus sylvatica f. purpurea | Solitär, vorgezogene Ersatzpflanzung für Altbestand |
| 3 | Feldahorn alt. Burgenahorn | Acer campestre Acer monspessulanum | Abgrenzung Westseite Geltungsbereich, Zugang Turm |
| 4 | Feldahorn alt. Burgenahorn | Acer campestre Acer monspessulanum | Abgrenzung Ostseite Geltungsbereich, Hinterhof Feuerwehr |
| 2 | Bergulme | Ulmus glabra | Baumtor zu Beginn der Allee zum Schloss |
| 6 | Rotdorn | Crataegus laevigata „Paul's Scarlett“ | Allee zum Schloss |
| 6 | Rotdorn | Crataegus laevigata „Paul's Scarlett“ | Abgrenzung Ostseite Geltungsbereich, ehemalige Umfahrung |

Die Maßnahme beinhaltet drei Jahre Fertigstellungs- und Entwicklungspflege nach der Pflanzung, um den Erfolg sicherzustellen.

6.2.3 Maßnahme 4 Reptilienhabitat

Im Ergebnis der Artenschutzuntersuchung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Reptilien zu rechnen, da der Geltungsbereich durch die nahezu flächendeckende Verschattung keinen optimalen Lebensraum bietet.

Eine Aufwertung von Flächen für Reptilien ist jedoch an den Hangseiten des Roten Turmes durch Abgrenzung der Südflanke und Schutz vor Betreten, durch den Rückbau der Treppe zum Schloss sowie die Errichtung von 1 Habitatelement aus

Stein- und Totholzhaufen mit einer Fläche von 2,5 x 5 m im Bereich der Süd- und Ostflanke des Roten Turmes geplant. Ein weiteres Habitaelement aus Stein- und Holzhaufen ist unmittelbar an der Nord- oder entsprechend den gestalterischen Erfordernissen an der Südgrenze der südlichen Lichtung vorgesehen. Die Habitatflächen bestehen aus einem Blühstreifen als Wiese sowie je einem Lesesteinhaufen und Totholzhaufen mit jeweils etwa 0,5 m³ Volumen einschließlich Sandaufschüttung zwischen den Haufen mit ebenfalls etwa 0,5 m³ Volumen.

Die Habitaelemente sind bei notwendigem Freifangen der Baufelder im Geltungsbereich gegenüber dem Baufeld durch einen Reptilienschutzzaun abzugrenzen. Wenn kein Freifangen notwendig wird, ist kein Reptilienschutzzaun zu errichten. Der Blühstreifen ist dauerhaft zu erhalten und zweimal jährlich mit dem ersten Schnitt frühestens Anfang Juli und dem letzten Schnitt im September zu mähen.

6.2.4 Artenschutzmaßnahme 5 außerhalb des Geltungsbereiches (Empfehlung)

Der südexponierte Goitzschehang südlich des Geltungsbereiches weist ein hohes Potential zur Entwicklung trockenwarmer Rasenflächen in Verbindung mit Trockengebüschen und südexponierten Mauern auf. Das Potential resultiert aus der Exposition, der steilen Hanglage, dem Alter der Fläche (Bodenbildung) sowie der Ausstattung mit Mauern als Habitaelemente.

Derzeit wird der Hang jedoch nahezu vollständig von Neophythenfluren bedeckt und vollständig verschattet. Die Baumschicht bilden Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Götterbäume (*Ailanthus altissima*), die Strauchschicht wird bis auf wenige Holunder (*Sambucus nigra*) von Schlingknöterich (*Fallopia baldschuanica*) überdeckt. Eine Krautschicht ist demzufolge nicht ausgebildet. Damit wird der gesamte Hang von Neophythen mit hoher Ausbreitungstendenz eingenommen. Die schnell wachsenden Bäume, insbesondere der Götterbaum schädigen die vorhandenen Stützmauern und destabilisieren bei weiterem Wachstum durch die zunehmende Windlast der Krone den Hang.

Inhalt der Maßnahme ist es, die Neophythenflur zu beseitigen, indem die Bäume gefällt und möglichst gerodet werden. Der Knöterichbestand ist zu roden und das anfallende Holz und das Schredeermaterial sind aus der Fläche zu entfernen. Der nun offen liegende Hang ist mit einer Regional-Saatgutmischung UG 5 Mitteldeutsches Tief- und Hügelland, Magerrasen basisch, anzusähen. Um den Hang zu strukturieren, zu befestigen und um die Lebensraumstruktur aufzuwerten, sind Gehölzgruppen anzulegen. Diese sollen 20 bis 30 % der Fläche bedecken und aus Gruppen von 5 bis 10 Sträuchern der folgenden Arten bestehen:

- Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelachier ovalis*)
- Burgenahorn oder Feldahorn
- Bibernell-Rose (*Rosa pimpinellifolia*)
- Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)

- Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*).

Auf dieser Fläche ist Pflanzenmaterial mit regionaler Herkunft zu verwenden, was durch Zertifikat entsprechend nachzuweisen ist.

Auf der Fläche ist durch Entfernen aufwachsender Neophyten zumindest für eine 5-jährige Pflegezeit der Erfolg der Umwandlung sicherzustellen. Die Fläche ist dauerhaft einmal jährlich zu mähen oder zu beweiden und dann alle 5 Jahre einmal zu mähen.

Die Maßnahme soll, um Erosion zu vermeiden, möglichst in 3 bis 5 Abschnitten mit jeweils einem Teil der Fläche umgesetzt werden.

Die Maßnahme dient der Aufwertung der Fläche als hochwertiger Lebensraum auf Sonderstandorten. Die Maßnahme fördert die Ansiedlung von Reptilien, wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*), den Aufwuchs blütenreicher Krautfluren als Futterpflanzen für Insekten und dadurch sowie durch die Vertikalstruktur auch die Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse und an solche Magerstandorte angepasste Vogelarten, wie Neuntöter (*Lanius collurio*) oder Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*).

Durch die Maßnahme kann die Fläche ökologisch aufgewertet werden und als Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe an anderer Stelle dienen. Die Aufwertung ist nach der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (2004) überschlägig wie folgt zu beziffern:

Bestand:

Gebüsch frischer Standorte, überwiegend nichtheimische Arten (HYC)

Wertpunkte je Flächeneinheit: 13 WP

Planung:

Gebüsch trockenwarmer Standorte, überwiegend heimische Arten (HTA)

Wertpunkte je Flächeneinheit: 17 WP

Halbtrockenrasen (RHB)

Wertpunkte je Flächeneinheit: 18 WP

Aufwertung je Flächeneinheit: 4 bis 5 Wertpunkte

Fläche ca. 80x40 m – 3.200 m²

Aufwertung: 14.400 WP

6.3 Ergebnis

Streng geschützte Tierarten wurden im Geltungsbereich verschiedene Fledermausarten nachgewiesen.

Nist- und Lebensstätten wurden an Gebäuden an und in Bäumen nachgewiesen.

Besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 37 NatSchG LSA sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Gehölzbestand wird nicht als Hecke oder Feldgehölz klassifiziert.

Durch die Flächenausweisung werden Lebensraumstrukturen, Nist- und Lebensstätten beseitigt und die Habitatfunktion der Fläche gemindert.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens werden durch Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes und vor allem durch eine ökologische Baubegleitung mit dem Schwerpunkt Baumschutz und Schutz von Niststätten in Höhlungen weitgehend vermieden.

Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlust werden durch Niststättenerersatz für Gebäudebrüter, bereits vor Baubeginn, den Ersatz von Baumspalten durch künstliche Fledermauskästen sowie die Herstellung von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen umgesetzt.

Darüber hinaus ist geplant für Gebäude bewohnende Fledermäuse ein zusätzliches Quartier im Dachraum des Schlossturmes und ein zusätzliches Winterquartier im Keller des Schlosses zu schaffen.

Im Ergebnis ist zusammenzufassen, dass kein erheblicher Habitatverlust für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Tierarten zu besorgen ist. Das heißt für alle untersuchten Tierarten geht von der Umsetzung des Bebauungsplanes einschließlich der Vermeidungs- und Habitat-Ersatzmaßnahmen keine Gefährdung der lokalen Population aus.

Die Maßnahmen unter den Punkten 6.1 und 6.2 dienen der Vermeidung von Konflikten mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, insbesondere nach § 44 Abs. 1 Nr.1 und Nr. 3 BNatSchG (Tötungsverbote, Zugriffsverbote).

Dem Tötungsverbot wird durch die Regelungen des § 39 Abs.5 BNatSchG Rechnung getragen.

7. Artenlisten

Vogelarten, Nachweis und Habitatqualität

| Vogelart Status | Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit |
|--|---|
| Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) Nahrungsgast, Revier an- zeigend, Brutvogel | Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen, Waldflächen und Gehölzen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich – Art ist störungstolerant, Höhlenbäume werden ge- fährdet |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 1 | |
| Kohlmeise (<i>Parus major</i>) Nahrungsgast, Brutvogel | Höhlenreiche Altbäume in den Siedlungen, Waldflächen und Gehölzen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich bei Bruten in Gebäuden und Baumhöhlen – Art ist stö- rungstolerant, Höhlenbäume werden gefährdet |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 4 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 1 | |
| Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) Nahrungsgast, Revier an- zeigend | Wälder, Parks und Gehölze als Brut- und Nahrungshabitat Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich – Art ist störungstolerant, Bäume und andere Gehölze als Bruthabitat werden gefährdet |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |
| Amsel (<i>Turdus merula</i>) Revier anzeigend, Nah- rungsgast | Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen und offenen Gebäuden |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2, 4 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |
| Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) Brutvogel, Nahrungsgast | Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2, 4 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |
| Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) Sichtbeobachtung | Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen von März bis Oktober |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |

| | |
|---|---|
| Vogelart Status | Lebensraum Vorkommen im Untersuchungsraum mögl. Betroffenheit |
| Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) Revier anzeigend | Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |
| Weidenlaubsänger (<i>Phylloscopus collybita</i>) Revier anzeigend | Gehölze, Parks und Siedlungsflächen Brut- und Nahrungshabitat Betroffenheit möglich–Niststätten in Gehölzen |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2 und 6 Nr. 2 – Verbotstatbestand nicht möglich, keine streng geschützte Art Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 3 | |

Reptilienarten, Nachweis und Habitatqualität

| Bezeichnung der Art | Lebensraum | Habitatqualität im UR |
|---|---|--|
| Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i> | Säume entlang der Waldränder und Nutzungsgrenzen, südexpionierte Böschungen Grabfähiges Material im Winter | Habitatqualität sehr gering, keine Nachweise |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 3 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, Siedlungsdichte im Geltungsbereich gering, Einwanderungsschutz und vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 3 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 4 | | |

Fledermäuse, Nachweis und Habitatqualität

| Bezeichnung der Art | Lebensraum | Habitatqualität im UR |
|--|---|---|
| Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i> | Waldfledermaus, Wochenstuben, Jagdreviere und Sommerquartiere im Wald und Offenland | Wochenstuben, Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1 und 2 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |

| Bezeichnung der Art | Lebensraum | Habitatqualität im UR |
|--|--|--|
| Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Wochenstuben und Sommerquartiere auch in Spalten an Bäumen | verbreitete Art, daher Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1, 2, 4 und 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |
| Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> | Vorwiegend Waldfledermaus Wochenstuben, Winter- und Sommerquartiere in Spalten und Höhlen an Bäumen | Wochenstuben, Sommerquartiere und Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 1 und 2 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |
| Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, daher Sommerquartiere, Jagdreviere im gesamten UR möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 4 und 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |
| Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, aber Sommer- und Winterquartiere vorwiegend in Siedlungen, Jagdreviere jedoch möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 4 und 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |
| Graues Langohr <i>Plecotus austriacus</i> | vorwiegend Hausfledermaus Jagdreviere im strukturreichen Offenland | verbreitete Art, aber Sommer- und Winterquartiere vorwiegend in Siedlungen, Jagdreviere jedoch möglich |
| Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 – Verbotstatbestand möglich, vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahmen 4 und 5 Nr. 2 – Verbotstatbestand möglich, nahezu vollständige Vermeidung durch Schutzmaßnahme 2 Nr. 3 - Verbotstatbestand möglich, vollständiger Ersatz durch Maßnahme 2 | | |

Erläuterungsbericht

Städtebauliche Planung Schloss Pouch

Freiraumkonzept einschl. Umweltplanung

Stand: Grundlagenermittlung

Datum: 16.06.2020

Auftraggeber:

Gemeinde Muldestausee

OT Pouch

Neuwerk 3

06774 Muldestausee

Auftragnehmer:

sven reuter frei räume

**freier Garten- und Landschaftsarchi-
tekt**

Beerendorfer Straße 1

04509 Delitzsch

LASvReuter-DZ@t-online.de

Tel 034202 3391100

Anlass und Planungsziel

Der Park mit dem Schloss Pouch ist Bestandteil des rechtskräftigen Bebauungsplans „Goitzscheufer“, Pouch. Der Geltungsbereich dieses Plans umfasst jedoch große Teile des Goitzscheufers nördlich des Rundweges bis zur Poucher Hauptstraße / B 100.

Um die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung des Schlossareals rechtssicher umsetzen zu können, wurde die Aufstellung des B-Planes „Schlossgarten Pouch“ durch die Gemeinde Muldestausee beschlossen. Der Gestaltungsplan dient der Präzisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes unter denkmalschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten.

Ziel der vorliegenden Planungen ist es, die Flächennutzung im Park mit Schloss Pouch dahingehend zu detaillieren, dass folgende Nutzungen umgesetzt werden können:

- Öffentliche Stellflächen an der Poucher Hauptstraße / B 100
- Öffentliche Zugänglichkeit des nördlichen Parkteils
- Umsetzung des Baufensters mit den Maßen ca. 20 x 30 m aus dem B-Plan im Südostteil einschließlich zugeordneter Freiflächen
- Umsetzung des Baufensters für das Schlossgebäude einschließlich zugeordneter Freiflächen
- Sicherung der Erschließung für alle Nutzungen einschließlich Roter Turm.

Vorerst nicht Planungsbestandteil sind die Flächen direkt am Roten Turm, da hier keine Nutzungsänderungen geplant sind oder weitergehende Planungserfordernisse bestehen. Die Erschließung ist jedoch sicherzustellen.

Der rechtmäßige Bebauungsplan berücksichtigt kaum den Baumbestand im Schlosspark, so dass hier nach Gesichtspunkten des Denkmalschutzes als auch des Naturschutzes eine Überarbeitung im neuen Planverfahren „Schlossgarten Pouch“ erfolgt, um die Genehmigungsfähigkeit der o.g. Nutzungen sicherzustellen.

Städtebauliche Einordnung, Erschließung

Der Park mit Schloss in Pouch umfasst die Flurstücke 1227, 1228 und 1229 der Gemarkung Pouch, Gemeinde Muldestausee. Angrenzende Flurstücke sind bei der Planung mit zu betrachten. Dabei ist die Planung von PKW-Stellflächen auf den Flurstück 184/4 Bestandteil der Aufgabenstellung.

Der Fußweg an der Nordseite des Parks (Fist. 1231) bleibt erhalten, ebenso der Fahrweg zum Roten Turm (Fist. 1516) an der Ost- und Südseite (Fist. 1553, 1739, 1532, 1563).

Das Baufenster für eine neue Wohnbebauung mit den Maßen 20 x 30 m liegt im südöstlichen Teil des Parks und ist entsprechend der Planzeichnung von Ost nach West ausgerichtet. Der Baum westlich des Baufensters eine raumbestimmende große Platane (*Platanus x acerifolia*) ist dabei zu erhalten und zu schützen. Ebenso besteht die Möglichkeit den Baum südlich des Baufensters zu erhalten. Es handelt sich hier um eine raumbestimmende

Winterlinde (*Tilia cordata*). Zum Erhalt der Linde sind weitergehende Schutzmaßnahmen notwendig.

Das Baufenster ist so angeordnet, dass vor allem die Fläche des bestehenden Bierkellers und die Terrassenaufschüttung östlich davon in Anspruch genommen werden. Hier befinden sich mit den Gebüsch und mittelalten Robinien keine Bäume oder Gehölzstrukturen, welche unbedingt erhaltenswert sind. Das Baufenster beinhaltet Gebäude und befestigte Freiflächen. Stellplätze für PKW sollen möglichst im Untergeschoß untergebracht werden.

Städtebaulich ist das Baufenster als Wohngebiet ausgewiesen. Die Nutzung sowohl für Wohnen ist mit dem Standort auch vereinbar.

Die Erschließung erfolgt auf einem kurzen Fahrweg von der Poucher Hauptstraße unter Nutzung der geplanten Parkplatzzufahrt zum Schlosspark. Die Zufahrt hat eine Breite von 4,5 m, um den Begegnungsfall 2er PKW abzudecken.

Das Schlossgebäude ist im B-Plan ebenfalls als Wohngebiet festgesetzt. Die Zufahrt zum Baufenster des Schlosses erfolgt über die bestehende Zufahrt westlich des Schlossparks. Die Zufahrt zum Schloss im Park selbst soll nach Westen zurückgenommen werden, um mehr Platz für den öffentlichen Teil des Parks zu schaffen. Der Vorplatz zum Schloss ist im vorliegenden Fall mit zentraler Sichtachse und der Anordnung von 8 PKW-Stellflächen ausgebildet. Diese Variante ist sehr formal, öffnet jedoch das weitgehend unbekannte Schloss mit einer Sichtachse nach Norden und bildet trotz der Nutzung für Stellflächen einen repräsentativen Raum vor dem Schloss. Die Zufahrt ist mit einer Breite von 3,5 m und im Bereich der Stellplätze von 6 m angesetzt. Die befestigten Flächen umfassen darüber hinaus den notwendigen Wirtschaftsbereich westlich des Schlossgebäude. Hier ist auch Raum für weitere PKW-Stellplätze sowie für die Feuerwehraufstellfläche zur Erschließung des Roten Turmes im Notfall. Eine fußläufige Erschließung des Schlosses ist westlich und östlich des Gebäude einschließlich der Terrassen-Freifläche sichergestellt.

Die öffentliche Erschließung des roten Turmes erfolgt über einen Fußweg unmittelbar westlich des Schlossparks von Norden und über den Zugang vom Goitzsche-Rundweg von Süden. Die Zufahrt von der Feuerwehr und östlich sowie westlich des Schlossparks wird zurückgebaut und das Grundstück dem Park zugeordnet. Daher ist die öffentliche Erschließung des Roten Turmes von Norden für die touristische Nutzung wie auch für Rettungseinsätze notwendig.

Der öffentliche Teil des Parks umfasst zuerst etwa 23 PKW-Stellplätze nördlich des Parks, welche unter Berücksichtigung des Alteichenbestandes auf dem vorhandenen Flurstück errichtet werden können. Der Altbaumbestand, insbesondere die Alteichenreihe soll hier weitgehend erhalten werden. Um die Zufahrt zum Baufenster im Schlosspark zu sichern ist hier jedoch die Beseitigung der kleinsten der Stiel-Eichen (*Quercus robur*) in der Baumreihe notwendig. Auch die Mauer östlich der Zufahrt ist zu erhalten und durch einen Mauersockel zwischen Fußweg Poucher Hauptstraße und Stellflächen zu ergänzen. Die Zufahrt zur B 100 erfolgt wie bisher im Bereich der bestehenden Zufahrt, damit keine weitere Ein- oder Ausfahrt geplant werden muss. Daher ist die Zufahrtsachse zu den Stellflächen auch mit 6 m Breite für den Begegnungsverkehr auszulegen.

Im Inneren des Parks wird für die Erschließung ein 2 m breiter Fußweg genutzt, welcher am Fußweg vor der Feuerwehr im Nordosten beginnt und am nach Norden versetzten Parkeingang zum Schloss endet. Der bisherige Weg unmittelbar nördlich des Parkgeländes wird zugunsten dieses neuern Weges zurückgebaut. Durch die neue Wegeführung ist die schlüssige Verbindung zwischen dem Vorplatz vor der Feuerwehr bzw. dem Fußweg entlang der Poucher Hauptstraße durch den Park zum roten Turm ebenso gesichert, wie die Fußwegverbindung entlang der B 100.

Entwässerung

Das Regenwasser von den befestigten Flächen wird soweit wie möglich in den angrenzenden Flächen versickert. Aufgrund des teilweise dichten Baumbestandes sind Tiefbauarbeiten für Leitungstrassen mit den Wegen und Zufahrten zu bündeln.

Eine Versickerung nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers kann darüber hinaus in der bestehenden Senke im zentralen Teil des Parks erfolgen. Hier ist auch eine Entwicklung zu einem dauerhaften Gewässer geplant, welches in Verbindung mit den Sichtachsen als prägendes Landschaftselement entwickelt wird.

Grünflächen

Im Lageplan sind alle Bäume verzeichnet, welche aufgrund ihres Alters, ihrer Größe bzw. ihrer Bedeutung für Denkmal- und/oder Naturschutz zu erhalten sind. Bei den zu beseitigenden Bäumen handelt es sich um Bäume, welche aus gestalterischen Gründen, etwa für Sichtachsen beseitigt werden sollen, z.B. die Roßkastaniengruppe im Südosten des Geltungsbereiches oder es sind Bäume, die aus funktionalen Gründen zu beseitigen sind, wie die Roßkastanie an der Poucher Hauptstraße für die PKW-Stellflächen bzw. die Eiche im Bereich der geplanten Zufahrt zum Baufenster. Bäume ohne Bedeutung für die Gestaltung des Parkes sind zum Beispiel die zahlreichen aufgewachsenen Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Diese haben jedoch aufgrund ihrer arttypischen Wuchseigenschaften mit ausgeprägter Spaltenbildung zwischen Borke und Holz fast immer Bedeutung als Lebensraum, z.B. für Fledermäuse. In jedem Fall zu beseitigen ist der Aufwuchs von Götterbäumen (*Ailanthus altissima*) im Westen des Parkplatzes. Es handelt sich hier um eine gestalterisch unbedeutende Gehölzgruppe einer nicht heimischen Baumart mit hoher Ausbreitungstendenz. Grundsätzlich sind alle im Plan gekennzeichneten Bestandsbäume zu erhalten. Dazu sind in jedem Fall Schutzmaßnahmen nach RAS LP 4 zum Schutz des Wurzelraumes bei Erdarbeiten und gegen Verdichtung, zum Schutz des Stammes gegen Beschädigung bei Befahren von Flächen in Stammnähe und zum Schutz der Krone gegen Schäden durch nicht ausreichendes Lichtraumprofil, besonders bei Baggararbeiten während der Bauzeit zu ergreifen.

Die im Plan mit dem Symbol für Baumschutz versehenen Bäume bedürfen aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen im Traufbereich der Baumkrone besonderer Schutzmaßnahmen. Diese Bäume sind durch folgende Maßnahmen zu schützen:

Vor Baubeginn

- Lichtraumprofilschnitt
- Stammverbretterung
- Schutz des Wurzelraumes vor Verdichtung durch Aufschotterung und lastverteilende Platten

Während der Bauzeit

- ökologische und baumsachverständige Baubegleitung
- maschinenunterstützte Handschachtung im Wurzelbereich
- Schutz von Starkwurzeln der zu erhaltenden Bäume
- ggf. Verwendung von Wurzelbrücken
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge und durchwurzelbarer Materialien zum Wegeaufbau

Nach der Bauzeit

- Kronenausgleichsschnitt bei unvermeidbarem Wurzelraumverlust
- Standortverbesserung der Bäume durch Lockern und ggf. Kavernendüngung und -belüftung

Durch die vorgesehenen Maßnahmen soll erreicht werden, dass die entsprechend gekennzeichneten Bäume langfristig mit möglichst wenig Schäden zu erhalten sind.

Es ist darüber hinaus möglich, dass Bäume aus Gründen, welche nicht unmittelbar mit dem Bauvorhaben verbunden sind, beseitigt werden müssen. Das betrifft die Beseitigung bereits abgestorbener Bäume im Zuge der Verkehrssicherungspflicht und aufgrund der bereits

derzeit eingeschränkten Vitalität einiger Bäume auch deren mögliche Beseitigung in der Zukunft. Da im Planungsprozess zum B-Plan nicht abgeschätzt werden kann, wie sich der Baumbestand in der nahen Zukunft entwickelt, sind hier keine endgültigen Festsetzungen möglich. Zu jedem zu beseitigenden Baum ist daher künftig ein separates Gutachten mit der Darstellung der Notwendigkeit der Beseitigung sowie dem geplanten Ersatz für die Funktion des Baumes jeweils für den Denkmal- und den Naturschutz zu erstellen.

Die vorhandenen flächigen Gehölze sind im zentralen und nördlichen Teil des Parks mit insgesamt 4 Teilflächen zu erhalten. Der inselförmige Erhalt naturnaher Gehölzflächen umfasst die Verjüngung und Ergänzung des betroffenen Gehölzbestandes unter Freistellung von Sichtachsen. Die Gehölzflächen dienen dabei der Raumbildung im Park sowie dem Erhalt und der Entwicklung von naturnahen Gehölzflächen als Lebensraum, insbesondere für strauchbrütende Vögel, wie z.B. Grasmücken oder Nachtigall.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens werden darüber hinaus Baumpflanzungen vorgenommen, welche als Ersatz für die zu beseitigenden Bäume dienen. Den Baumpflanzungen kommt darüber hinaus eine gestalterische Funktion zu, teilweise dienen sie auch der Ersatzpflanzung für Bäume, welche derzeit noch zu erhalten sind, jedoch aufgrund ihrer Vitalität nur noch eine geringe Reststandzeit haben. Das sind zum Beispiel die beiden Ulmen (*Ulmus glabra*) im Nordosten des Geltungsbereiches, die Buche, hier Blutbuche (*Fagus sylvatica* f. *purpurea*), im Norden an der Zufahrt zum Baufenster, die Eichenreihe (*Quercus robur*) südlich des Parkplatzes, die Eiche im Park selbst sowie die Platane auf der südlichen Lichtung. Die Rotblühenden Roßkastanien (*Aesculus x carnea*) im Norden dienen der Einbindung und Beschattung der PKW-Stellplätze. Die Allee vom Norden zum Schloss soll entsprechend dem einst vorhandenen Baumtor aus Ulmen, welches derzeit aufgrund des Zustandes der beiden Bäume kaum noch wahrzunehmen ist, wieder aus zwei Ulmen gebildet werden. Der weitere Verlauf der Allee wird durch kleinkronige Bäume gebildet, um den Blick auf das Schloss zu lenken und nicht zu verdecken. Vorgesehen ist hier Rotdorn (*Crataegus laevigata* „Paul's Scarlet“), der als Bepflanzung an den befestigten Flächen auch den Vorteil eines kleinen Wurzelballens hat.

Die übrigen Baumpflanzungen dienen der Abgrenzung des Geltungsbereiches nach außen. Hier werden kleinkronige Bäume erwendet, um die Raumbildung durch die Bäume im Park nicht zu überlagern. Im Westen am Zugang zum roten Turm sind hier Feld-Ahorn (*Acer campestre*) vorgesehen. Ebenso im Osten als Abgrenzung zur Hinterhofffläche der Feuerwehr. Hier kann statt des Feld-Ahorn als Reaktion auf zunehmend heiße und trockene Sommer auch der Burgen-Ahorn (*Acer monspessulanum*) verwendet werden. Die Abgrenzung des Baufensters im Südosten soll wiederum mit kleinkronigem Rotdorn erfolgen, um den Blick auf den Goitzsche-See freizuhalten und dennoch die Ansicht des Supermarktgebäudes einzubinden.

Artenschutz

Im Ergebnis der Artenschutzuntersuchung ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Reptilien zu rechnen, da der Geltungsbereich durch die nahezu flächendeckende Verschattung keinen optimalen Lebensraum bietet. Eine Aufwertung von Flächen für Reptilien ist jedoch an den Hangseiten des Roten Turmes durch Abgrenzung der Südflanke und Schutz vor Betreten, durch den Rückbau der Treppe zum Schloss sowie die Errichtung von insgesamt 2 Habitatalementen aus Stein- und Totholzhaufen mit einer Fläche von 2,5 x 5 m im Bereich der Süd- und Ostflanke des Roten Turmes geplant. Zwei weitere Habitatalemente aus Stein- und Holzhaufen sind unmittelbar an der Nordgrenze der südlichen Lichtung vorgesehen.

In der vorliegenden Planung werden keine Bäume beseitigt, welche ausgeprägte Höhlen aufweisen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Höhlenbäume aufgrund der Baumaßnahmen, aufgrund des Vitalitätszustandes oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht beseitigt werden müssen. Daher ist es zwingend notwendig Niststättenersatz vor der

Beseitigung von Höhlenbäumen zu schaffen (CEF-Maßnahme). Das wird durch die Montage von Nistkästen im zu erhaltenden Baumbestand sichergestellt. Aufgrund der Vielzahl des Höhlenangebotes und der Einbeziehung von Spalten und Nischen an den Gebäuden, welche durch Abbruch oder Sanierung ebenfalls beseitigt werden, sind folgende Nistkästen, marder-sicher aus haltbarem Holzbeton zu montieren:

- 3 St Nischenbrüterkästen, Maße 20x20x30 cm, Flugloch 30x50 mm
- 3 St Kleinmeisenkästen, Maße 20x25x30 cm, Flugloch 26 mm
- 3 St Meisenkästen, Maße 20x25x30 cm, Flugloch 32 mm
- 3 St Starenkästen, Maße 20x30x30 cm, Flugloch 45 mm.

Bevorzugt können auch Höhlen mit zusätzlichem Rückzugswinkel für Fledermäuse verwendet werden.

In der bestehenden Platane im Süden des Geltungsbereiches sind nicht nur besetzte Starenhöhlen zu finden, sondern auch eine kleine Dohlenkolonie. Die Platane ist im Zuge der weiteren Planung zu erhalten. Dennoch ist bereits jetzt Sorge dafür zu tragen, dass die Niststätten für die Dohlen im Geltungsbereich langfristig gesichert werden können. Da die Baumhöhlen grundsätzlich durch Astbruch gefährdet sind, ist zumindest mittelfristig ein Ersatz vorzusehen. Dazu eignet sich der Turm des Schlosses außerordentlich gut. Hier können im Traufbereich des Daches bereits konstruktiv Dohlenhöhlen vorgesehen werden, ohne dass man Nistkästen an die Außenfassade hängen muss. Vorzusehen sind im Turmbereich des Schlossturmes Nisthöhlen für Dohlen (Koloniebrüter) im Abstand von etwa 1,5 bis 2 m mit folgenden Maßen:

- 6 St Dohlenkästen, Maße 35x35x30 cm, Flugloch 80 mm,
- 1 St Turmfalkenkasten, Maße 35x35x30 cm, Flugloch 170x240 mm.

Die Beseitigung von Bäumen, hier besonders der Robinien hat auch die Beseitigung von Spalten als mögliche Quartiere für Baum bewohnende Fledermäuse zur Folge. Da Robinien aus funktionalen Gründen (Zufahrt Baufenster), aus Verkehrssicherungsgründen (Schrägstand) und aus Gestalterischen Gründen (Wildaufwuchs) beseitigt werden, sind potentielle Spaltenquartiere immer betroffen. Durch die Lage der Spalten zwischen Borke und Stamm sind diese als Winterquartiere wenig geeignet, jedoch können sich hier Zwischen- und Sommerquartiere sowie möglicherweise auch Wochenstuben befinden. Bei den Kontrollen vor Ort ist die Funktionalität der Spalten nur schwer einzuschätzen, da Hinweise am Baum, wie Kot oder Fraßreste in der Regel nicht zu finden sind.

Daher sind die zu beseitigenden Bäume zwischen Oktober und Februar zu fällen. Vor der Beseitigung ist eine Kontrolle auf die Besiedlung mit Fledermäusen bei jedem Baum durchzuführen. Die Bäume sind nicht zu fällen, sondern stufenweise abzusetzen. Stamm- oder Starkastabschnitte mit Höhlungen oder Spalten sind beim Absetzen zu sichern und langsam zu Boden zu lassen. Für den Fall einer möglichen Besiedlung sind die aufgefundenen Tiere vorsichtig zu bergen, in einer geeigneten Kiste zu transportieren und in einem vor der Fällung durch die ökologische Baubegleitung zu bezeichneter Ersatzquartier an einem zu erhaltenden Baum im Geltungsbereich wieder auszusetzen.

Als Ersatz für Lebensstätten für Fledermäuse sind unabhängig von der nachgewiesenen Betroffenheit vor Beginn der Fällarbeiten folgende Ersatzlebensstätten im Geltungsbereich anzubringen:

- 6 St Spaltenkästen bzw. Flachkästen für Fledermäuse
- 2 St Fledermaus-Großraumhöhle als Sommerquartier.

Die Kontrollen im Schlossgebäude und im Kellerraum ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes für Fledermäuse. Dabei ist auch hier eine Nutzung von Spalten am Gebäude als Sommer- oder Zwischenquartier wie an den Bäumen nicht auszuschließen.

Ein Ersatz von Spaltenquartieren am Gebäude ist nicht vorgesehen, jedoch soll unabhängig vom tatsächlichen Vorkommen, der Dachraum des Turmes als Fledermausquartier genutzt werden.

Um eine Nutzung des Dachbodens für Fledermäuse zu ermöglichen ist der Dachraum des Schlossturmes gegen das Eindringen von Kleinsäugern, wie Waschbären, Mardern oder Ratten zu sichern. Gleichzeitig sind im Dachraum Spalten vorzusehen, welche für Haus bewohnende Fledermäuse als Quartiere dienen können. Die Zuflugmöglichkeiten für Fledermäuse sind konstruktiv als Spalten mit einer Breite bis 2 cm, möglichst an der Unterseite der Dachtraufe vorzusehen. Durch diese Spalten dringen keine anderen Tiere in den Dachraum ein und die Fledermäuse können den Dachraum ungestört nutzen. Die gleichzeitige Nutzung eines Teiles der Traufe bzw. des Daches für Dohlen steht der Nutzung für Fledermäuse nicht entgegen, solange die Quartiere getrennt werden.

Im Kellerraum des Schlosses oder im Erdkeller der Freianlage wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Geeignete Spalten sind im Gebäude nicht zu finden. Im Erdkeller blieb die Kontrolle geeigneter Strukturen ohne Ergebnis. Durch das Verfüllen des Erdkellers werden jedoch zumindest potentielle Winterquartiere beseitigt. Daher ist vorgesehen, den östlichen Kellerraum des Schlosses (unter dem Turm) als Winterquartier für Fledermäuse nutzbar zu machen. Dazu bleibt der Kellerraum ungenutzt und wird durch eine verschließbare Tür von den übrigen Kellerräumen abgetrennt. Im Kellerraum werden Spaltenquartiere in Form von Lochziegeln angebracht. Der Zuflug von außen wird gesichert, indem das Kellerfenster mit für den Durchflug geeigneten horizontalen Spalten mit bis zu 2 cm Breite versehen wird.

Im Zuge des Vorhabens **sollte geprüft werden**, ob der südexponierte Hang vom geltungsbereich zum Goitzscheufer von den hier aufgewachsenen Gehölzen befreit und als südexponierter Trockenhang entwickelt werden kann. Dadurch wird der Schloßpark an diesem „Schaufenster“ zur Landschaft hin geöffnet und es kann nebenbei noch eine hochwertige Lebensraumfläche geschaffen werden.

Durch das Vorhaben wird die Lebensraumstruktur im Schlosspark Pouch weitgehend erhalten. Der Verlust von Habitaten als Teillebensräume für verschiedene Tierartengruppen wird ausgeglichen und es werden im Rahmen der Baumaßnahmen zusätzliche und nachhaltige Habitatalemente, insbesondere für Dohlen und Fledermäuse am und im Gebäude geschaffen.

Fotodokumentation

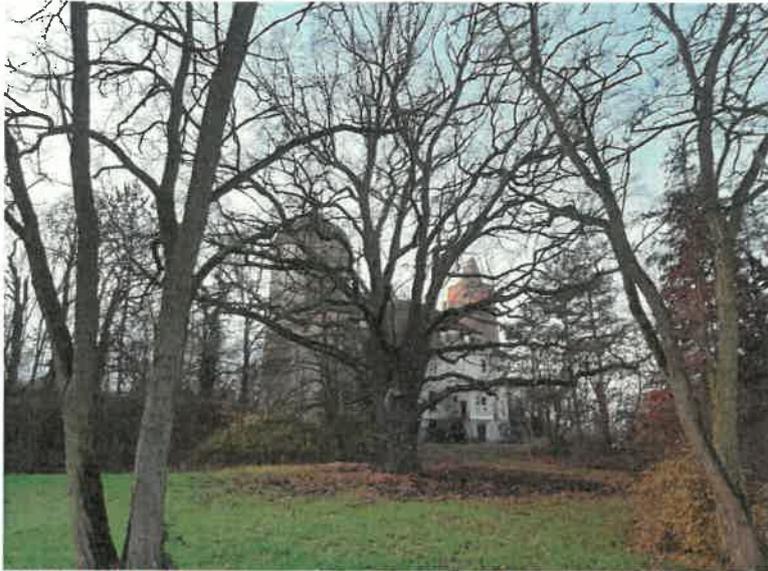


Bild 1 – Eiche mit
Blick auf Schloss



Bild 2 – Eiche südli-
cher Hofbereich



Bild 3 – Spalten in Ro-
binie



Bild 4 – Prüfung Spalten



Bild 5 – Prüfung Erdkeller



Bild 6 – Prüfung Spalten im Erdkeller auf überwinternde Fledermäuse



Bild 7 – Prüfung Gebäudeinneres Schloss



Bild 8 – Prüfung Dachräume Schloss



Bild 9 – Prüfung Hauptdach Schloss



Bild 10 – Eulenfedern
Hauptdach Schloss



Bild 11 – nicht zu be-
tretender Aufgang
zum Schloßturm



Bild 12 – Keller unter
dem Schloss

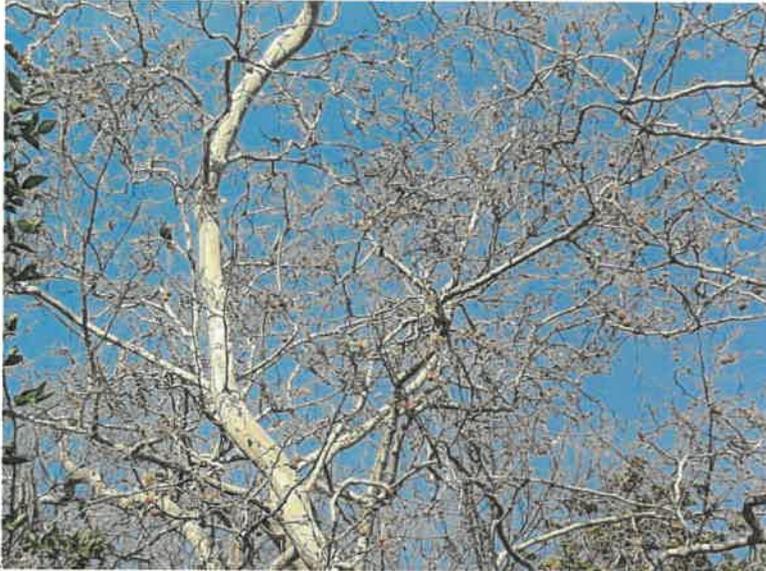


Bild 13 – Dohlen in
Platane südlicher Gel-
tungsbereich



Bild 14 – Achse von
Norden (B 100) zum
Schloss



Bild 15 – Kontrolle pot.
Reptilienunterschlupf



Bild 16 – Höhlenkontrolle Altbaum



Bild 17 – Dohlen und Turmfalke am Schlosssturm



Bild 18 – Horchbox unter Fluchttreppe